



Gebiets-typ	GRZ	GFZ	Bau-weise	Voll-geschosse	Dach-neigung	Dach-form	Höhe THmin	Höhe THmax	Höhe FHmax	Höhe FD OKmax
MD	0,5	0,8	o	II	30°- 45°	SD	4,5 m	7 m	11 m	-
MDW1	0,5	0,8	o	II	0°- 45°	-	-	7 m	11 m	6,5 m
MDW2	0,3	0,5	o	II	0°- 45°	-	-	7 m	11 m	6,5 m



PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MDW Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante Attika – bei Gebäuden mit Flachdach (FD)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
o offene Bauweise

Dachform, Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

SD Satteldach
30°- 45° Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsr Grün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 4 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vogelschutzgebiet "Schwalmiederung bei Schwalmstadt"

Landschaftsschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Schwalmiederung bei Schwalmstadt"

Altstandort (ALTIS-Nummer 634.026.030-001.005)
- nähere Beschreibung im lexikalischen Hinweis Nr. 3.2
Altstätten, Bodenkontaminationen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5a und § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1.1 In den mit MD sowie MDW1 und MDW2 bezeichneten Flächen sind Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

1.2.1 Bei Gebäuden mit geneigten Dächern (≥ 5° Dachneigung) darf die Traufhöhe (TH) 7 m und die Firsthöhe (FH) 11 m nicht überschreiten (zulässig im MD sowie im MDW1 und MDW2). Maßgebend zur Bestimmung der Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie). Die Firsthöhe (FH) wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut der Hauptfirstlinie(n) der baulichen Anlage.

1.2.2 Gebäude mit Flachdach (< 5° Dachneigung, zulässig nur im MDW1 und MDW2) dürfen eine max. Gebäudehöhe von 6,5 m (OK = Oberkante der Attika des Obergeschosses) nicht überschreiten.

1.1.3 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte), gemessen an einer senkrecht zur Straßenecke auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie. Bei Eckgrundstücken ist der höherliegende Straßenschnitt als Bezug für die Höhenermittlung maßgeblich.

1.3 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1.3.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.4 Baugrenzen überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und müssen einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche besitzen. In Ecklagen an zwei öffentlichen Baugrenzen können Garagen und Carports auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass sich vor der Garagen-/Carportöffnung ein mind. 5 m langer Zufahrtsweg befindet.

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Alle vorhandenen standortheimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten, abgängige sind durch Neuanpflanzungen gleichwertiger Pflanzen zu ersetzen. Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten. (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8 m, Sträucher: 1 – 2 m.)

1.5.2 Die nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts- und Stellplatzflächen) überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft grünhergestellt zu unterhalten. Die Flächen sind zu mindestens 30 % durch klein- bis mittelkronige Bäume und Sträucher zu gliedern.

1.5.3 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind als begrünzte Oberflächen herzustellen und zu erhalten. Die Flächen sind zu einer blückerichten (kronenschlüssigen) Randeingrünung aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Flächenbefestigungen und Gebäude/Nebenanlagen sind unzulässig.

1.5.4 Hofflächen, Fußwege und private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weittüftiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

1.5.5 Grundstücksneinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzugrünen sind, zulässig. Zäune müssen für Kleintiere bis Igelgröße nicht kriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).

1.6 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

1.6.1 Zur Schonung des Wasserhaushaltes soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt, versickert oder verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

1.6.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Grundstück eine Retentionszisterne/Kombizisterne (Fassungsvolumen mind. 7 kbm, davon mind. 4 kbm Retentionsvolumen) zu errichten. Innerhalb der mit MD und MDW1 bezeichneten Flächen ist überschüssiges Wasser mit einem Drosselabfluss von max. 1,5 l/s dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen. Innerhalb der mit MDW2 bezeichneten Flächen ist überschüssiges Wasser mit einem Drosselabfluss von max. 1 l/s dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

2.1 Dachgestaltung

Geneigte Dächer (≥ 5° Dachneigung) sind in gedeckten Farbtönen (rot, braun, grau und anthrazit) auszuführen. Flachdächer und flachgeneigte Dächer (< 5°) sind mindestens extensiv zu begrünen (zulässig nur im MDW1 und MDW2). Die Anbringung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf den Dachflächen ist zulässig.

2.2 Dachaufbauten

Auf geneigten Dächern (≥ 5° Dachneigung) dürfen Dachaufbauten und -einschnitte, wie z. B. Giebeln, in der Summe ihrer Breite und 2/3 der Traufbreite der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,00 m zu den Giebelwänden einzuhalten ist. Ihre Firstlinie muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen. Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster sind nur einreihig horizontal nebeneinander zulässig.

2.3 Fassadengestaltung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fassadenverkleidungen mit grellbunten bzw. metallisch glänzenden Materialien nicht zulässig. Fassadenflächen sind zu verputzen. Ausnahmen hiervon können für Sichtmauerwerk aus Naturstein oder in Natursteinoptik zugelassen werden.

2.4 Einfriedungen zur Straßenseite

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Einfriedungen auch in Kombination zulässig:

- Hecken bis zu einer Höhe von 1 m, mit ausschließlich standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen,
- Holzzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von 1 m,
- Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m und Mauerpfeiler bis zu einer Höhe von 1 m.

2.5 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Die Anlage von Stein-, Kies-, Split- und Schottergräten ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Hausumrandungen aus Stein- bzw. Kiesschottergräten, die dem Spritzwasserschutz dienen, mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

3. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Bodenkennlinie

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenkennlinie und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte u. a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

3.2 Altstätten, Bodenkontaminationen

Im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserchadensfälle (FIS AG) besteht für den Planungsraum folgende belastende Eintragung (Regierungspräsidium Kassel):
Gemarkung Loshausen, Flur 2, Flurstücke 100, 101/1e;
ALTIS-Nummer 634.026.030-001.005

Arbeitsname: Wiegand, Baugeschäft
Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)
Flächenart: Altstandort
Straße: Holzkaute 15
UTM-Ost: 517300,847
UTM-Nord: 5636909,276
max. WZ-Klasse: 4

Gemäß Eintragung in der Altflächenliste handelte es sich bei dem ehem. Betrieb um ein Baugeschäft mit Gerätehaltung, dass von 01/1919 bis 12/1985 betrieben wurde. Der Standort ist gemäß dem Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten (HLNUG, Handbuch Altstätten, Band 2, Teil 4) in die Branchenklasse 4 eingeordnet, somit wird für diesen Standort ein hohes Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet. Weitere Informationen, die den Verdacht erhöhen oder ausräumen könnten, liegen nicht vor.

Der noch unbebaute Teil des Flurstücks 100, Flur 3, wird im Bebauungsplan als Baufläche vorgesehen. Gegen die Bebauung des Grundstücks bestehen dann keine Bedenken, wenn der Eigentümer glaubhaft darlegen kann (z.B. durch Bodenuntersuchungen), dass von der Baufläche(n) keine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht.

Bei Auftreten von geruchlichen oder farblichen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bodeneingriffen sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel hinzuiziehen.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, weitere Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist ebenfalls umgehend die nach § 15 HAiBodSchG (Hessisches Altstätten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund und objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Fauchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen sind in zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Ausbuh von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-/Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.

7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.

8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Hinweise auf fachliche Grundlagen/ Normen:

- DIN 19639: Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben (2018).
- DIN 19731: Bodenschonung - Verwertung von Bodenmaterial (Stand 05/1998 - derzeit in Überarbeitung).

3.4 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. LED-Lampen mit warmweißem Farbspektrum) ausgestattet werden.

3.5 Minderung der Lichtverschmutzung

Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

3.6 Sammlung und Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG (Hessisches Wassergesetz), Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3.7 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen (vgl. Anlage zur Begründung).

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke „Merkmale über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV, Ausgabe 1989) sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

3.8 Vegetations- und Wurzelraumschutz

Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen angrenzende Vegetationsflächen (Gehölze und Sonderstrukturen) betroffen sein können, ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

Der strikte Schutz gilt dabei im Fall einer Bauabwicklung über den Weg im Westen besonders für die außerhalb des Plangebiets vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb der dortigen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet).

3.9 Berücksichtigung des Schwengelrechts

Auf Baugrundstücken, die unmittelbar an Außenbereichsgrundstücke angrenzen, ist das Schwengelrecht gem. § 16 Abs. 1 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) zu berücksichtigen. Demnach müssen Grundstücksneinfriedungen mind. 50 cm von den Grenzen zu Grundstücken im Außenbereich zurückbleiben.

3.10 Berücksichtigung der Grenzabstände für Pflanzen

Zu den Nachbargrundstücksgrenzen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nach §§ 38 und 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) zu beachten. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten gem. § 40 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) die doppelten Abstände nach §§ 38 und 39.

3.11 Starkregen-Hinweiskarte

Das Plangebiet liegt nach der Starkregen-Hinweiskarte des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie in einer 1x1km-Kachel mit mittlerem Starkregen-Index und nicht erhöhter Vulnerabilität.

Aufgrund der nur geringen Auflösung der Karte können keine konkreten Maßnahmen auf Bauplanebene abgeleitet werden. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen obliegen den einzelnen Bauherren auf den nachfolgenden Planungsebenen.

4. BEISPIELHAFT PFLANZLISTE

Hinweis:
Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

4.1 Mittel- und Kleinkronige Bäume (für die innere Durchgrünung)

Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aria - Mehlbeerebaum
Sorbus aucuparia - Eberschere

4.2 Sträucher

Berberis vulgaris - Gemeiner Sauerdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Alnus frangula - Faulbaum
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Mespilus germanica - Echte Mispel
Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe, Schwarzdorn
Rubus spec. - Brombeere, Himbeere
Rosa canina - Hundrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball (weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

4.3 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba - Waldrebe
Hedera helix - Gemeiner Efeu
Parthenocissus quinquefolia - Wein
Lonicera caprinifolia - Geißschlinge
Spialerobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicklen zur Bepflanzung von Einfriedungen

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen hat in ihrer Sitzung am **20.05.2021** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 "Auf der Wolfskaute, 1. Änderung und Erweiterung" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am **04.09.2021**.

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Hinweise auf fachliche Grundlagen/ Normen: § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung in der Zeit vom **13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021**. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **04.09.2021**.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **07.09.2021** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom **13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021** aufgefordert.

4. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltprüfung vom **21.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022**. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am **12.02.2022**.

5. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **15.02.2022** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom **21.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022** aufgefordert.

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde in der vorliegenden Form am **30.06.2022** von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemeinde Willingshausen, den _____ (Bürgermeister)

7. AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Willingshausen, den _____ (Bürgermeister)

8. INKRAFTTRETEN

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am _____ ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan inkl. der enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Kraft.

Gemeinde Willingshausen, den _____ (Bürgermeister)



Gemeinde Willingshausen Ortsteil Loshausen

Bebauungsplan Nr. 22 "Auf der Wolfskaute, 1. Änderung und Erweiterung"

Planungsstand: 06/2022 Satzungsexemplar

bearb.: Hausmann gez.: Schweinfest gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing

Datei: BPL-Wolfskaute1Aerd_Planrskunde.vwx Plangröße: 0,7 qm

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofweg 22
36098 Wilmer (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.000

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen